

Schiedskommission der Verfassten Studierendenschaft an der

Friedrich-Schiller-Universität Jena

S C H I E D S S P R U C H

In dem Beschwerdeverfahren

nach § 8 Abs. 6 der Ordnung der Fachschaft Mathematik der Friedrich-Schiller-Universität Jena

des Fachschaftsrates Mathematik,
vertreten durch Andreas Bagehorn

– Beschwerdeführer:in –

gegen

Swaira Maryam

– Beschwerdegegner:in –

hat die Schiedskommission der Verfassten Studierendenschaft in ihrer Sitzung am 12.11.2025 beschlossen:

1) Das Mandat von Swaira Maryam im FSR Mathematik wird für ruhend erklärt.

I. Sachverhalt

Die Beschwerdegegner:in ist in der Legislatur 2025-2026 gewähltes Mitglied des Fachschaftsrates.

Die Beschwerdegegner:in war auf den vier aufeinanderfolgenden Sitzungen des Fachschaftsrates vom 03.10.2025, 22.10.2025, 29.10.2025 und 05.11.2025 nicht anwesend.¹

Mit dem Schreiben vom 06.11.2025 beantragte die Beschwerdeführer:in daher,

das Mandat der Beschwerdegegner:in gemäß § 8 Abs. 6 der Ordnung der Fachschaft Mathematik der Friedrich-Schiller-Universität Jena für ruhend zu erklären.

Ein Schlichtungsgespräch nach § 33 Abs. 5 der Satzung der Studierendenschaft (SdS) wurde durch die Beschwerdeführer:in ausgeschlagen. Der Beschwerdegegner:in wurde daraufhin die Möglichkeit einer Stellungnahme eingeräumt, die in der gesetzten Frist nicht wahrgenommen wurde.

¹ Die Protokolle der fraglichen Sitzungen liegen der Schiedskommission zum Beschlusszeitpunkt vor.

II. Entscheidungsgründe

Der Antrag ist nach § 39 Abs. 6 der Satzung der Studierendenschaft zulässig.

Die Voraussetzungen gemäß § 8 Abs. 6 der Ordnung der Fachschaft Mathematik sind erfüllt.

Die Feststellung von ruhenden Mandaten ist ein Mittel um die Arbeits- und Entscheidungsfähigkeit des Fachschaftsrates zu gewährleisten, da das Gremium dann trotz geringerer Anwesenheit beschlussfähig sein kann.

Dem gegenüber werden durch die Feststellung von ruhenden Mandaten potenziell die Mehrheitsverhältnisse im Fachschaftsrat verändert. Da innerhalb der gesetzten Frist von der Beschwerdegegner:in keine Stellungnahme abgegeben wurde, ist nicht davon auszugehen, dass die Beschwerdegegner:in unverhältnismäßig in ihren Rechten als Mitglied des Fachschaftsrates beschnitten wird.

Das Mandat kann jederzeit durch schriftliche Erklärung, z.B. auf einer Sitzung des Fachschaftsrates, wieder aufgenommen werden.

III. Nebenentscheidungen

Die Entscheidung ist durch den Vorstand des Fachschaftsrates der Beschwerdegegner:in zur Kenntnisnahme zu übergeben. Die Entscheidung ist bekannt zu machen, § 35 Abs. 2, § 5 Abs. 3, § 20 Abs. 2 SdS.

Max Dietrich

Lilou Gläß

Oliver Pischke

Ruben Urmoneit